OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000620/6/BL

Datum:
Linz, 29. Septmber 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des R A H, vertreten durch E OG, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. Juli 2023, GZ: BHBR/923040012221/23, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafsanktionsnorm jeweils die Wendung „i.d.g.F." ersetzt wird durch „idF LGBl.Nr. 75/2021".

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.7.2023, GZ: BHBR/923040012221/23, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 27.6.2022 um 18:15 Uhr im Wintergarten des Gasthauses D in x, den Hund mit dem Rufnamen „B“ (Rasse: Labradormischling; Hundemarkennummer: x) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz gehalten habe, indem er den Hund derart ungenügend beaufsichtig habe, dass dieser während eines Gasthausbesuches im Gasthaus D, x, die Kellnerin angreifen habe können, als diese sich arglos mit der Speisekarte zum Tisch über den Hund gebeugt habe, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Bf habe die Rechtsvorschrift des „§ 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.“ verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe gemäße „§ 15 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.“ verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 25.7.2023 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass aufgrund des Subsidiaritätsprinzips des § 22 VStG und aus diesem Grund keine Strafbarkeit nach dem OÖ. Hundehaltegesetz gegeben sei, da auch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgt sei. Widrigenfalls liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor. Weiters wurde vorgebracht, dass der behördliche Tatvorwurf nicht hinreichend definiert sei, da nicht klar sei worin die angebliche, erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres bestehen solle. Die Aufsichts- und Verwahrungspflicht dürfe nicht überspannt werden und die Sorgfalts- und Verwahrungsverpflichtung könne nicht soweit reichen, dass ein Tier im Hinblick auf allfällige und ruckartige Bewegungen Dritter jederzeit gefasst sein müsse. Das gegenständliche Tier sei äußerst brav und habe noch nie jemanden gebissen. Zudem würde auch kein Verschulden des Bf vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 7.8.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Anforderung eine Aktenkopie des den Bf betreffenden

Strafaktes wegen § 88 Abs. 1 StGB. Diese wurde dem Bf zum Parteiengehör übermittelt. Zugleich wurde dem Bf mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht nicht beabsichtige eine mündliche Verhandlung durchzuführen und dem Bf wurde die Gelegenheit gegeben eine solche zu beantragen.

I.5. Mit Schreiben vom 15.9.2023 teilte der Bf mit, dass er die Beschwerde vollinhaltlich aufrechterhalte. Die Staatsanwaltschaft habe das Ermittlungsverfahren nicht aus formalrechtlichen Gründen eingestellt, sondern bereits inhaltlich in der Sache entschieden, sodass eine erneute Verfolgung aufgrund dieses Sachverhalts ausgeschlossen sei. Die gegenständliche Einstellung bewirke eine Sperrwirkung und eine neuerliche Verfolgung verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Aktenanforderung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und Ermöglichung des Parteiengehörs hierzu. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Zudem wird der verfahrensgegenständliche Sachverhalt grundsätzlich nicht bestritten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Hundehalter des Labradormischlings mit dem Rufnamen „B“ (Hundemarkennummer: x). Der Bf war mit seiner Gattin und diesem Hund am 27.6.2022 um 18:15 Uhr im Wintergarten des Gasthauses D in x.

Der Hund, der vor dem Tisch saß und keinen Maulkorb trug, biss die Kellnerin in den Bauch, als diese sich mit der Speisekarte zum Tisch und über den Hund gebeugt hat. Die Wunde der Kellnerin wurde ambulant im Krankenhaus behandelt; sie musste eine Woche einen Verband tragen und hatte vier bis fünf Tage Schmerzen im Bauchbereich.

Der betreffende Labradormischling hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nie jemanden verletzt oder gebissen. Es handelt sich um den ersten derartigen Vorfall.

Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis hat am 8.8.2022 das Verfahren gegen den Bf wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs. 1 StGB) – betreffend den soeben dargestellten Vorfall – gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 88 Abs. 2 Z 2 StGB eingestellt. Als Beisatz ist angefügt: „Erster bekannter Vorfall mit

diesem Hund. Das Verhalten des Hundes war nicht vorhersehbar. Das Opfer wurde leicht verletzt, Gesundheitsschädigung unter 14 Tage."

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde sowie aus dem angeforderten Akt der Staatsanwaltschaft und der Eingabe des Bf vom 15.9.2023. Die Tatsache, dass der Bf mit seiner Gattin und dem Hund B im Tatzeitpunkt im Gasthaus D war und dass der Hund vor dem Tisch positioniert war und die Kellnerin gebissen hat, als sich diese über den Tisch beugte, wird seitens des Bf nicht bestritten. Die leichten Verletzungen der Kellnerin ergeben sich aus dem Akt der Staatsanwaltschaft (siehe insbesondere Ambulanzkarte und Aussage der Kellnerin bei der Polizei). Hätte der Hund einen Maulkorb getragen, wäre es nicht zu einem Biss gekommen, sodass, in Übereinstimmung mit der Aussage der Kellnerin bei der Polizei, der Hund im Tatzeitpunkt keinen Maulkorb getragen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Frage der Doppelbestrafung:

Art. 4 Abs. 1 7. ZP MRK besagt, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Art. 4 Abs. 1 7. ZP MRK verbietet somit die Wiederholung eines Strafverfahrens, welches mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden ist (Sperrwirkung). Eine Entscheidung - Freispruch oder Verurteilung - ist dann als endgültig ("final") anzusehen, wenn sie die Wirkung einer res iudicata erlangt hat. Das ist der Fall, wenn sie unwiderruflich ist. Allerdings kommt nicht jeder endgültigen Entscheidung die Fähigkeit zu, ein Wiederholungsverbot iSd Art. 4 7. ZP MRK zu bewirken. Mit Blick auf den Umfang einer Sperrwirkung ist zu prüfen, auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben (vgl. VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230).

Zu prüfen ist, ob der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des Täterverhaltens vollständig erschöpft. Ein weitergehendes Strafbedürfnis würde diesfalls entfallen, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst.

Das gegen den Bf eingeleitete gerichtliche Strafverfahren wurde eingestellt, weil aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt ist (§ 88 Abs. 2 Z 2 StGB). Die

Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgte somit, weil die erforderliche Schwere der Gesundheitsschädigung nicht erreicht wurde. Diese Einstellung durch die Staatsanwaltschaft steht einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten somit nicht entgegen (vgl. idS auch VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236). Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt, weil die Tat gerade nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (§ 190 Z 1 StPO iVm § 88 Abs. 2 Z 2 StGB); daher kommt § 22 Abs 1 VStG zur Anwendung. Dadurch wird aber nicht das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 Abs. 1 7. ZP MRK verletzt, da bei der gerichtlichen Verfolgung der Tat nur die Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer untersucht wurde und die Verfolgung folglich eingestellt wurde. Da § 3 des Oö. Hundehaltegesetzes zum Ziel hat, denjenigen zu bestrafen, der nicht für eine ordnungsgemäße Verwahrung und Beaufsichtigung eines Hundes gesorgt hat und folglich dadurch Menschen oder Tiere gefährdet wurden und die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts dieser beiden Übertretungen eine unzulässige Doppelbestrafung nicht erkannt werden.

Entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes sind die genauen Gründe für die Einstellung des Gerichtsverfahrens gemäß § 190 StPO zu prüfen. Gegenständlich erfolgte die Einstellung da das Opfer nur leicht verletzt wurde und die Gesundheitsschädigung unter 14 Tage lag. Angeführt ist weiters, dass es sich um den ersten bekannten Vorfall mit dem Hund handelte und „das Verhalten des Hundes … nicht vorhersehbar“ war. Da diese Elemente (Gesundheitsschädigung, Anzahl der Vorfälle mit dem Hund und Vorhersehbarkeit) für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht relevant sind, kommt es gegenständlich nicht zu einer Sperrwirkung: Im § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz geht es um die Beaufsichtigung, Verwahrung bzw. Führung eines Hundes, sodass weder Menschen noch Tiere durch diesen Hund gefährdet werden. Zum Tatbild der Verwaltungsnorm gehört somit weder eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, noch ein vorheriger (mehrmaliger) Vorfall oder eine Vorhersehbarkeit für den Halter.

III.2. Objektive Tatseite:

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 75/2021, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 par. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Dass es durch den Hundebiss zu einer Gefährdung eines Menschen gekommen ist, steht unzweifelhaft fest, da im gegenständlichen Fall sogar eine Schädigung in Form einer Verletzung entstanden ist. Der Bf hat seinen Hund in der Gaststätte sorglos beaufsichtigt, indem er ihn vor dem Tisch platziert hat, sodass der Hund, der auch keinen Maulkorb trug, den direkten Zugang zum Tisch durch die Kellnerin verhinderte und ein möglicher Berührungspunkt (iSe Gefährdungssituation) entstand.

III.3. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wenn der Bf sich sinngemäß damit rechtfertigt, dass ihm die Gefährdung durch seinen Hund auf der Schuldebene nicht zugerechnet werden kann, weil er als Aufsichtsperson alles Nötige getan hat, um einen solchen Vorfall zu verhindern, so ist auf den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Oö. HHG zu verweisen, nachdem ein Hund so zu beaufsichtigen ist, dass andere Tiere oder Menschen nicht von diesem gefährdet werden.

Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, da von einem Hundehalter – gerade in einem Gasthaus – erwartet werden kann, dass er den Hund so beaufsichtigt, dass es zu keinen Gefährdungen kommt. Konkret lag der Hund in der Gaststätte vor dem Tisch am Boden und hatte keinen Maulkorb. Die bedienende Kellnerin musste sich über den Hund beugen, der sozusagen den unmittelbaren Zugang zum Tisch behinderte. Der Bf hatte als Hundehalter auf die Positionierung des Hundes und das Anlegen

eines Maulkorbes jedenfalls Einfluss. Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund einer, sich auch flink bewegenden, Kellnerin nicht den Zugang zum Tisch, der zu bedienen ist, behindert. Da es durch eine solche – in einem Gasthaus vorhersehbare – Situation (rasches Annähern der Kellnerin und über den Hund zum Tisch beugen) zu einer Reaktion des Hundes kommen kann und die Möglichkeit besteht, dass auch ein ansonsten „braver“ Hund zuschnappen kann, ist nicht lebensfremd. Auch der Gesetzgeber des Oö. Hundehaltegesetzes hat dies bedacht, da nach § 6 Abs. 2 Oö. HHG in Gaststätten jedenfalls eine Leinen- und Maulkorbpflicht gilt. Der Bf hat zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und der Hund, der sich durch die Annäherung der Kellnerin offenbar gestört fühlte, gefährdete diese in dem er sie in den Bauch biss. Dem Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre der Hund mit einem Beißkorb ausgestattet und unter dem Tisch oder unter einem Stuhl gewesen, so wäre es zu der Gefährdung gar nicht gekommen. Dies muss einem Hundehalter bei einem Gasthausbesuch bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Der Bf hat keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten gemacht. Die Behörde ist daher zu Recht von mittleren Verhältnissen ausgegangen. Unter Beachtung dessen erscheint die verhängte Strafe insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (nicht einmal 4 % wurden ausgeschöpft) als tat- und schuldangemessen und aus general- und

spezialpräventiven Überlegungen als erforderlich, weshalb eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen war.

III.5. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorzuschreiben.

III.6. Zitierung der verletzten Rechtsnorm und Strafsanktionsnorm:

Die Anführung der korrekten Fassung der Rechtsnormen war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich einerseits auf den festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und konnte andererseits aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Oö. Hundehaltegesetzes getroffen werden. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zur Sperrwirkung des Art. 4 Abs. 1 7. ZP MRK) stützten, sodass auch aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang